

Ehrenordnung des Saarländischen Boule-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Der SBV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Boule-Sport

- a) Ehrenpräsidenten und
- b) Ehrenmitglieder ernennen sowie
- c) die Ehrennadel in Silber und in Gold verleihen.

§ 2 Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten können höchstens zwei frühere Präsidenten des SBV ernannt werden, die sich in mehrjähriger Tätigkeit um den Aufbau und den Ausbau des SBV besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Der Ehrenpräsident hat Sitz im Vorstand und beim Verbandstag.

§ 3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des SBV können Personen ernannt werden, die sich in hervorragendem Maße um die Entwicklung und die Förderung des Boule-Sportes im Saarland verdient gemacht haben.

Die Ernennung setzt in der Regel voraus, daß die betreffende Person die Ehrennadel in Silber sowie in Gold erhalten hat.

Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf fünf beschränkt.

§ 4 Ehrennadel

Die Ehrennadel kann verliehen werden

- a) für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im Landesverband oder in den Mitgliedsvereinen,
- b) für besondere Leistungen im Wettkampf,
- c) an Vertreter in- oder ausländischer Verbände, mit denen der SBV zusammenarbeitet und
- d) an Freunde und Gönner für besondere Verdienste.

Die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ setzt grundsätzlich den Besitz der „Silbernen Ehrennadel“ voraus.

Im Falle einer Verleihung gemäß a) setzt in der Regel für die „Silberne Ehrennadel“ eine mindestens sechsjährige und für die „Goldene Ehrennadel“ eine mindestens zwölfjährige Tätigkeit voraus.

§ 5 Vorschläge

Vorschläge für Ehrungen im Sinne dieser Ordnung müssen an den Vorstand des SBV gerichtet werden und sind entsprechend zu begründen.

§ 6 Beschlußgremien und Ehrung

1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes vom SBV.
2. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt auf Beschluß des Vorstandes vom SBV.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder die Verleihung der Ehrennadel ist durch eine entsprechende Urkunde zu bestätigen.

§ 7 Aberkennung

Das betreffende Beschlußgremium kann aufgrund eines schwerwiegenden Vergehens die betreffende Ehrung wieder aberkennen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluß durch den Verbandstag am 10.03.2000 in Kraft.